

Satzung

Verband der selbstständigen Versicherungskaufleute der ERGO Gesellschaften e. V. (2015)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband der selbstständigen Versicherungskaufleute der ERGO Gesellschaften e. V.“ (abgekürzt VVE e. V.) und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen, zu fördern und gegenüber der ERGO Versicherungsgruppe und deren benannten Kooperationspartner (zusammen im Folgenden als ERGO bezeichnet) zu vertreten. Mit ERGO pflegt der Verband eine enge, vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zum Nutzen beider Seiten. Er fördert den kollegialen Kontakt der Mitglieder untereinander, wie auch innerhalb der ERGO gesamt.

Der Verband arbeitet fortlaufend an Grundsätzen der Unternehmensführung einer selbstständigen Versicherungsagentur und stellt diese seinen Mitgliedern als Handlungsleitfaden zur Verfügung. Zielsetzung ist, dass die Mitglieder diesen Grundsätzen folgen, die Mitgliedschaft in ihrer Gesamtheit als ehrbare Versicherungskaufleute am Versicherungsmarkt auftreten und damit ihre wirtschaftliche Existenz nachhaltig sichern.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Ein ungekündigtes Vertragsverhältnis bei den ERGO Versicherungsgesellschaften vorausgesetzt, kann auf schriftlichen Antrag Mitglied werden ...

- a) ... jeder hauptberuflich tätige Selbstständige der ERGO Gesellschaften nach §§ 84, 92 HGB
- b) ... hauptberuflich tätige selbstständige Vertragspartner des in 1a) genannten Personenkreises
- c) ... angestellte Mitarbeiter des in 1a) und 1b) genannten Personenkreises

2) Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand

Im Falle einer Ablehnung hat der Betroffene auf der nächsten Jahreshauptversammlung das Recht, Gehör zu bekommen. Dies ist ihm immer zu gewähren. Der Bewerber ist dann in den Verein aufzunehmen, wenn sich bei der JHV eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht. Die Entscheidung der Mitglieder ist endgültig.

3) Ehrenmitgliedschaft kann an jedes Mitglied verliehen werden, das sich auf Grund seines Einsatzes und Engagements für den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht, es sei denn, eine der Voraussetzungen unter § 3,1 ist nach wie vor gegeben.

4) Pensionäre

Bestehende Mitgliedschaften werden bei Übergang in den Ruhestand in eine Pensionärs-Mitgliedschaft gewandelt und bestehen weiter fort. Das Mitglied muss dieses nachweislich unverzüglich dem Verein mitteilen oder seine Mitgliedschaft fristgerecht kündigen. In diesem Falle gilt §4 a) entsprechend.

5) Fördermitglied kann jede Person werden, die der VVE nahe steht und sie fördern möchte. Aus dieser Mitgliedschaft können keinerlei Rechte abgeleitet werden. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch gegen eine Ablehnung ist in der JHV nicht möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt ...

- a) ... durch Kündigung. Diese ist nur zum Jahresende zulässig und muss gegenüber dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor Ende des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- b) ... mit dem Tod des Mitgliedes, wobei seine Rechte drei Jahre über den Tod hinaus für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bestehen bleiben. Im ersten Jahr nach dem Tod werden die „Erben nach“, noch in der Mitgliederliste geführt.
- c) ... durch Beendigung des Vertragsvertragsverhältnisses mit der ERGO zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das Vertragsverhältnis aufgelöst wurde. Der Übergang in den Ruhestand wird hierbei nicht als Vertragsauflösung gewertet.
- d) ... durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes nach vergeblicher Mahnung des Beitragsrückstandes. Das Mitglied ist in der Mahnung auf den Vereinsausschluss und dessen Folgen hinzuweisen. Die Folgen der Nichtzahlung bleiben dadurch unberührt.
- e) ... bei vereinsschädigendem Verhalten durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Hiergegen kann das Mitglied Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die dortig anwesenden Mitglieder entscheiden abschließend darüber. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu bezahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und kann nach Weisung des Mitgliedes entweder im Einzugsverfahren (SEPA Mandat) oder über dessen Provisionskonto geleistet werden.
- 3) Wählt das Mitglied das Einzugsverfahren und ist dieses erfolglos, so wird der Beitrag zuzüglich angefallener Bankgebühren über das Provisionskonto eingezogen.
- 4) Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht, es sei denn, eine der Voraussetzungen unter § 3,1 ist nach wie vor gegeben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsitzenden
- b) bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu 10 Ressortvorständen

Die Vorstandsmitglieder zu a) und b) werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Das Amt endet mit Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

Die Ressortvorstände zu c) werden vom Vorsitzenden jeweils bis zur nächsten Vorstandwahl berufen oder abgesetzt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorsitzende bis zum Ablauf der Wahlperiode eine Ersatzperson bestimmen.

Die Sitzung des Vorstandes beruft je nach Bedarf der Vorsitzende ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder nach a) und b) anwesend sind

Eine Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Jeder Vorstand hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende kann im Bedarfsfall Ausschüsse mit beratender Funktion einberufen.

§ 7 Regionalsprecher

Die Mitglieder in einer oder mehreren Regionaldirektionen können ein Mitglied als Regionalsprecher und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertreter bestimmen, die gemeinsam oder einzeln als Sprecher zwischen Mitgliedschaft und Vorstand wirken sollen. Die Aufgaben und Pflichten werden vom Vorstand bestimmt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt die Richtlinien der Vereinsführung.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen zuvor einzuladen.
 - b) Ist eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung vorgesehen, so ist der Vorschlag hierüber den Mitgliedern ebenfalls spätestens vier Wochen vor Tagungstermin vorzulegen.
 - c) Anträge der Mitglieder zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - e) Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Über einen Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit.
 - f) Bei allen Wahlen oder Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält. Ferner muss sie einberufen werden, wenn dies von 25% der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt hier 10 Tage.

3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben

- a) Wahl des Vorstandes, Kassenprüfer und Wahlleiter
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- e) Beschlussfassung und Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins

4) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

- a) Kassen- und Rechnungsführung müssen alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft werden.
- b) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- c) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Satzungsänderung

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen

§ 11 Auflösung

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine solche Beschlussfassung mit der Tagesordnung angekündigt ist. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen notwendig.
- b) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die das Vereinsvermögen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 14. Oktober 1983 beschlossen. Die VVK e.V. wurde in das Vereinsregister unter der Nr. 6269 (Amtsgericht Düsseldorf) am 29. Dezember 1983 eingetragen

Die Satzung wurde geändert am 13. März 1987, am 06. Mai 1994, am 10. Mai 1996, am 05. Juni 1998, am 04. Juni 2004 und am 07. Mai 2010

Die Umbenennung des Vereins auf Verband der selbstständigen Versicherungskaufleute der ERGO Gesellschaften e. V. (kurz VVE e.V.) und letzte Änderung der Satzung erfolgte auf der Jahrestagung in Bonn am 21. Mai 2015.